

22.01.24**Empfehlungen**
der Ausschüsse

R - AV - Wi

zu **Punkt ...** der 1041. Sitzung des Bundesrates am 2. Februar 2024

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118 im Hinblick auf die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht und zur Änderung anderer versicherungsrechtlicher Vorschriften**A.**

1. Der **federführende Rechtsausschuss** und
der **Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat,

dem vom Deutschen Bundestag am 14. Dezember 2023 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 i. V. m. Artikel 106 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B.

2. Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**

empfiehlt dem Bundesrat,

dem vom Deutschen Bundestag am 14. Dezember 2023 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 i. V. m. Artikel 106 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 des Grundgesetzes **n i c h t** zuzustimmen.

C.

Für den Fall der Zustimmung zum Gesetz

empfiehlt der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**

dem Bundesrat ferner, die folgende

E n t s c h l i e ß u n g

zu fassen:

3. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, von der Ausnahmemöglichkeit zur Kfz-Haftpflichtversicherungspflicht für selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit bis zu 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit in der Richtlinie (EU) 2021/2118 unbefristet über den 1. Januar 2025 hinaus Gebrauch zu machen.

Der Bundesrat fordert die Ausnahmemöglichkeit, damit insbesondere für landwirtschaftliche Betriebe Vertragsänderungen, Arbeitsaufwand und Kosten vermieden werden.

Der Bundesrat stellt fest, dass bereits heute der Verkehrsoffer-Schutz gewährleistet ist, da fast alle Halter von Arbeitsmaschinen und Staplern über ihre Betriebs- oder Privathaftpflichtversicherungen versichert sind und subsidiär die von den Kfz-Versicherern finanzierte Verkehrsofferhilfe eintritt.

Begründung:

Die Ausnahmemöglichkeit zur Kfz-Haftpflichtversicherungspflicht für selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit bis zu 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit sollte beibehalten werden.

Die ab 1. Januar 2025 geplante modifizierte Versicherungspflicht ist zur Umsetzung der EU-Vorgaben nicht erforderlich. Sie ist zudem zum Schutz von Verkehrsoffern nicht erforderlich, würde aber die Versichertengemeinschaft, insbesondere die landwirtschaftlichen Betriebe, mit zusätzlichen Kosten belasten und für die Versicherer einen hohen Arbeitsaufwand mit sich bringen. Der hohe Aufwand liegt insbesondere darin begründet, dass auch der Bestand der Allgemeinen Haftpflichtversicherungsverträge von der geplanten Änderung betroffen wäre. Der minimale Nutzen – die angestrebte Entlastung der Verkehrsofferhilfe, die im Übrigen von den Versicherern finanziert wird, von potenziellen Schadenzahlungen – steht in keinem angemessenen Verhältnis zu den negativen Folgen, die auf die Fahrzeughalter zukommen könnten und dem sehr hohen Aufwand für die Versicherer. Unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten wäre die im Gesetz geplante Regelung unverhältnismäßig.

Der Verkehrsoffer-Schutz bleibt, da fast alle Halter von Arbeitsmaschinen und Staplern schon heute über ihre Betriebs- oder Privathaftpflichtversicherungen versichert sind und subsidiär die von den Kfz-Versicherern finanzierte Verkehrsofferhilfe eintritt. Es sind keine Schadenfälle bekannt, in denen dieser Versicherungsschutz über die Allgemeine Haftpflichtversicherung nicht ausgereicht hätte.